Gemeine Mustin, B-Plan Nr. 8 Feuerwache

FFH-Studie

und

Artenschutzrechtliche Prüfung

Hier: Ersteinschätzung





Gemeine Mustin, B-Plan Nr. 8 Feuerwache

FFH-Studie

und

Artenschutzrechtliche Prüfung

Hier: Ersteinschätzung

Auftraggeber:

PROKOM

Büro für Projektplanung und Kommunikation im Bauwesen GmbH Elisabeth-Haseloff-Straße 1 23564 Lübeck

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH

Russeer Weg 54 24111 Kiel

Tel.: 0431 698845 Info.@BBS-Umwelt.de

Bearbeiter

Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 22.2.2023

Handelsregister Nr.

BBS- Umwelt GmbH : Geschäftsführung:

Firmensitz: Kiel Dr. Stefan Greuner-Pönicke

Kristina Hissmann Angela Bruens

HRB 23977 KI Maren Rohrbeck

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anla	ss und Aufgabenstellung	5
2	Metl	nodik	5
		Lage und	5
	2.1	Untersuchungsraum	
	2.2	Methode	6
	2.3	Rechtliche Vorgaben	8
3	Plan	ung und Wirkfaktoren	.10
	3.1	Planung	10
	3.2	Wirkfaktoren	
	3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	.12
4	Bes	tand	.13
	4.1	Landschaftselemente	.13
5	Natu	ıra 2000 Verträglichkeit	.16
	5.1	Lage der Schutzgebiete	16
	5.2	FFH-Gebiet	.16
	5.3	Vogelschutzgebiets Schaalsee-Gebiet	.17
	5.4	Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebiets Schaalsee-Gebiet	
	5.5	Schaden begrenzende Maßnahmen	
	5.6	Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen	.26
	5.7	Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	
6	26		
7	Arte	nschutzprüfung	.27
	7.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	
	7.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	
	7.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	
	7.4	Weitere Arten	
8	Arte	nschutzrechtliche Prüfung	.32
	8.1	Relevanzprüfung	
	8.1.		
	8.1.	2 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	35
	8.1.		
	8.2	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	
9	Arte	nschutzrechtlicher Handlungsbedarf	.37
	9.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	.37
	9.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	

	9.2.1	CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)	37
	9.2.2	Artenschutzrechtlicher Ausgleich und Fauna Eingriffsregelung	37
	9.2.3	Ausnahmeerfordernis	37
10	Hinwe	ise zur Eingriffsregelung	37
11	Zusan	nmenfassung	37
12	Literat	ur	38

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Mustin plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8. Das Ziel ist die Errichtung eines Feuerwehrstandortes. In der Nachbarschaft zum Plangebiet sind schutzwürdige Nutzungen und Schutzgebiete vorhanden. PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH erstellen den B-Plan und Umweltbericht, das Büro Masuch + Olbrisch ist beauftragt anhand einer schalltechnischen Prognose die Verträglichkeit der geplanten Nutzung mit der Nachbarschaft zu klären. BBS-Umwelt bearbeitet die Verträglichkeit zum Artenschutz und zu NATURA 2000.

Der Planungsraum liegt im Norden von Mustin zwischen Goldenseer Straße und dem Kleinen See. Im Osten liegt das Schutzgebiet DE 2331-491, das als NATURA 2000-Gebiet die fachlichen Auswahlkriterien des Art. 4 Abs.1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie, im Folgenden auch: VSch-RL) vom 30.11.2009 erfüllt und wurde als Besonderes Schutzgebiet (BSG) als Teil des europaweiten Natura2000-Schutzgebietssystems ausgewiesen und an die EU gemeldet. Der Große See ist Teil des im Osten liegenden FFH-Gebietes Schaalsee, DE 2331-394.

Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete und die Beurteilung der Fauna im Gebiet mit artenschutzrechtlichen Betroffenheiten wird durch BBS-Umwelt zum Verfahren bearbeitet. Hier wird eine Ersteinschätzung vorgelegt.

2 Methodik

2.1 Lage und Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum liegt im Norden von Mustin nördlich des Kleinen Sees mit Röhrichtzonen und Dorf- und Tourismuszentrum und südlich der Wohnbebauung an der Goldenseer Straße. Ein Knick liegt zwischen Wohnbebauung und dem überplanten Grünland, das im Osten eine neu gepflanzte Streuobstwiese aufweist. Das Plangebiet ist Teil der Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 4 mit Sondergebiet "Dorf- und Tourismuszentrum".

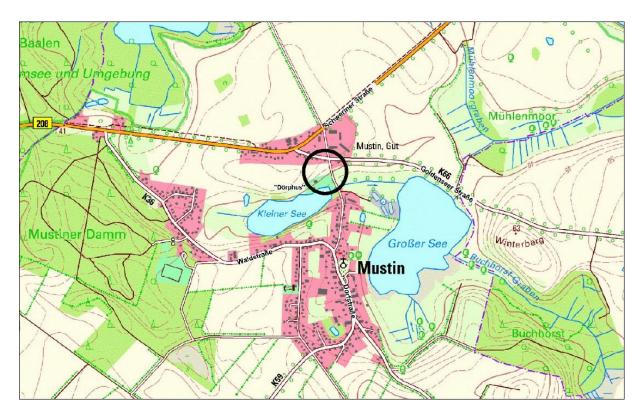


Abb. 1: Lage des Vorhabens

Naturräumlich liegt die Fläche im Südosten des Hauptnaturraums Hügelland und hier im Raum Nr. 750 Westmecklenburgisches Seenhügelland der Mecklenburgischen Seenplatte.

2.2 Methode

Die **FFH-Vorprüfung** beruht auf folgender Vorgehensweise:

- 1. Darstellung der Schutzgebiete und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
- 2. Beschreibung des Vorhabens und Ermittlung seiner Wirkfaktoren
- 3. Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsbereichs
- 4. Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets
- 5. Bei Bedarf Definition von Schaden begrenzenden Maßnahmen
- 6. Ermittlung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten (Synergieeffekte)
- 7. Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
- 8. Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen.

Die Darstellung der Schutzgebiete und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile erfolgt anhand des Standard-Datenbogens.

Als Grundlage für die **Beschreibung des Vorhabens** dient ein Lageplan des Amtes mit Darstellung der Planung (Luftbild mit Leitungstrassen etc.).

Wirkfaktoren sind alle von der Planung ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem von dem Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, beispielsweise Emissionen, Bodenversiegelungen oder Störungen. Sie werden aus der Planung abgeleitet.

Zur **Abgrenzung des Untersuchungsbereichs** ist der Wirkbereich der verschiedenen Wirkfaktoren mit der Abgrenzung des/der Schutzgebiete/s und eventuell außerhalb liegender, für das Schutzgebiet relevanter Flächen zu überlagern. Im Überschneidungsbereich (=Wirkraum) ist zu prüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommen kann. Für diesen Bereich erfolgte eine **detaillierte Darstellung vorhandener Daten.**

Aufgrund der detaillierten Darstellung vorhandener Daten und der Wirkfaktoren des Vorhabens werden vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete beurteilt.

Zu prüfen ist weiterhin, ob auf die Schutzgebiete **andere Plänen oder Projekten** einwirken werden, die in die Beurteilung einfließen müssen (Synergieeffekte).

In der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ist darzulegen, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele vorliegen.

Begriffsbestimmung

Gegenstand der FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet sind die Vogelarten gemäß Anhang I VSch-RL. Von den Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der VSch-RL aufgeführt sind, sind alle in einem BSG regelmäßig in international bedeutsamen Beständen auftretenden Arten Gegenstand der Prüfung.

Arten, die in anderen Anhängen beider Richtlinien aufgeführt sind, oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der Prüfung, es sei denn sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume gemäß Anhang I FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Der Begriff der **Erhaltungsziele** ist in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert. Als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL bzw. in BSG die in Anhang I genannten Vogelarten sowie Zugvögel nach Art. 4 Abs. 1 VSch-RL und ihre Lebensräume.

Der Erhaltungszustand für Lebensraumtypen wird in der FFH-RL definiert als "die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können".

Bei den in § 33 Abs. 1 BNatSchG bezeichneten "maßgeblichen Bestandteilen eines Gebiets" handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Faktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist.

Artenschutz

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine hier verkürzte faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren

zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bilden Geländebegehungen aus Jan. 2023. Weiterhin werden die Daten des Artkatasters des LFU SH ausgewertet.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2013) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum mit Beschluss des B-Planes mit Eingriffsregelung, d.h. nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Privilegierung stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

FFH-Verträglichkeit

Die beiden hier angrenzenden Schutzgebiete wurde an die EU gemeldet, so dass nach § 34 BNatSchG "Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen" gilt:

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Da das Vorhaben hier nicht dem Gebietsmanagement dient, ist die Überprüfung der Verträglichkeit Gegenstand dieser Studie.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Die Bewertung der Auswirkungen Lärm basiert nach Masuch + Olbrich auf folgenden Planungsdaten:

Die Freiwillige Feuerwehr Mustin verfügt aktuell über 29 aktive Kameraden. Es ist keine Jugend- oder Kinderabteilung vorhanden. Die Feuerwache verfügt über 2 Einsatzfahrzeuge, genauer ein Löschgruppenfahrzeug sowie ein Rüstwagen. Die Dienstzeit ist jeden ersten Donnerstag und jeden dritten Freitag im Monat in der Zeit von 19:00-22:00 Uhr.

Im Plangebiet stehen der Feuerwehr 18 Stellplätze verteilt auf 2 Flächen (1*10 und 1*8 Stellplätze) zur Verfügung. Die Feuerwache ist als Gebäude bestehend aus der Fahrzeughalle mit zwei Einfahrten, einem Nebengebäude für ein Notstromaggregat sowie einem Sozialtrakt geplant.

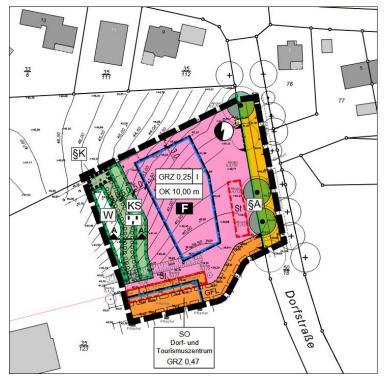


Abb. 2: Ausschnitt B-Plan Nr. 8

Die Erschließung des Standortes soll weiterhin über die Zufahrt des Dorf- und Tourismuszentrums erfolgen. Es ist jedoch erforderlich eine gesonderte Ausfahrt für die Feuerwehr zu schaffen, um somit die Verkehre, insbesondre im Einsatzfall, zu trennen und so eine effektive Leistungsfähigkeit zu gewährleisten.

Um die Allee entlang der Dorfstraße dabei möglichst wenig zu beeinträchtigen ist eine Zufahrt für die Einsatzfahrzeuge im Norden des Plangebietes vorgesehen. Hierfür muss ein Alleebaum gefällt werden, ein zweiter wurde gefällt. Die restlichen 3 Alleebäume, die sich im Plangebiet befinden können mit dieser Lösung erhalten werden. Weiterhin ist für 12 m der nördliche Knick zu beseitigen, ein Knickausgleich erfolgt an der Westseite.

Die Stellplätze für die privaten PKWs der Kameradschaft werden zum Teil im Südwesten des Plangebietes entlang der internen Erschließungsstraße des Dorf- und Tourismuszentrums angeordnet.

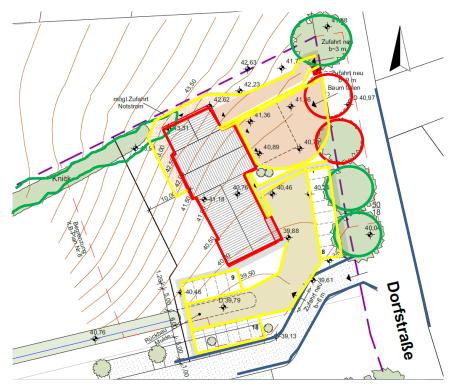


Abb. 3: Planung (Quelle Gebr. Schmidt, Architekten)

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Fällung eins Baumes für die Zufahrt, Knickbeseitigung, Baufeldfreimachung für Gebäude, Zufahrt, Parkplätze etc., Bodenbewegungen
- Bau der Feuerwache, Hochbauarbeiten, Pflasterarbeiten etc.
- Bewegung von Fahrzeugen und Maschinen: optische Störungen und akustische Wirkungen (Baulärm) mit geringer Intensität, keine Abbruch- oder Rammarbeiten
- Materialtransport (LKW-Transport von Baumaterialien über die Ortschaft)

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Es wird Grünland in versiegelte Fläche mit Gebäuden, Zufahrt, Wegen und Parkplätzen umgewandelt

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Betriebslärm einer Feuerwache mit Fahrzeuglärm, Sirene, Bewegungen von Fahrzeugen und Menschen, Licht; angenommen für 2 Tage / Monat 19 – 22 Uhr zuzüglich von Einsätzen

Nach gutachterlicher Einschätzung liegen die Maximalpegel typischerweise bei etwa LWA, max = 110–120 dB(A). Während der Arbeiten im Freien können auch Kommunikationsgeräusche auftreten, diese sind gegenüber den Schallleistungen der Geräte schalltechnisch unbedeutend und entfallen daher in der Betrachtung M+O.

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Baubedingte Wirkungen treten im Vorhabensraum (Bauarbeiten selbst, Störwirkung in angrenzenden Bereichen) auf. Baulärm und optische Störungen können zudem darüber hinaus wirken. Dies ist für Baulärm und Fahrzeugeinsätze im Geltungsbereich sowie den angrenzenden Grünlandflächen zu erwarten. Die abschirmende Wirkung der Gehölze im Osten ist dabei zu berücksichtigen. Transporte kommen von der Zufahrt im Osten. Lärmintensive Arbeiten wie Abbruch- oder Rammarbeiten sind nicht anzunehmen, es erfolgen Erdarbeiten und Hochbau sowie Pflasterarbeiten.

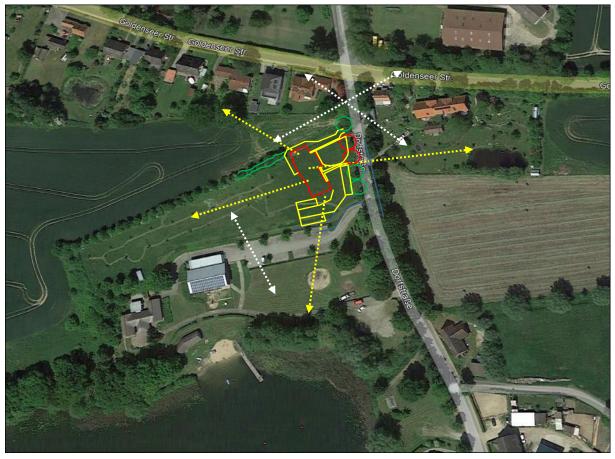


Abb. 4: Lage im Raum und baubedingte Wirkungen (Lärm 100 m. gelb gestrichelt) sowie Vorbelastung Lärm durch Straße und Dorf- und Tourismuszentrum im Süden (weiß)

In der Bauphase wird daher von max. 100 m über den Geltungsbereich hinaus mit Lärmwirkung gerechnet, zuzüglich An- und Abfuhr von Material über die Ortschaft, d.h. hier ohne artenschutzrechtliche Bedeutung auf vorhandenen Wegen.

Anlagebedingte Wirkungen sind artenschutzrechtlich nicht relevant.

Betriebsbedingt erfolgen Fahrzeugbewegungen mit Lärmwirkung und Licht sowie Betriebslärm und Bewegungen von Fahrzeugen und Personen bei Übungsbetrieb.

4 Bestand

4.1 Landschaftselemente

Geltungsbereich

Der Bestand wird im Textteil der Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen beschrieben. Für Fauna und FFH-Verträglichkeit werden die folgenden Landschaftselemente dargestellt:



Abb. 5: Biotoptypen (PROKOM GmbH)



Dorfstraße mit Altbaumbestand, tws. mit Höhlen, Grünland als Vorhabensfläche rechts im Bild



Grünland als Hanglage mit dem südlich liegenden Dorf- und Tourismuszentrum



Nach Norden schließt ein Knick an sowie weiteres Grünland und Wohnbebauung



Blick auf Dorf- und Tourismuszentrum und die Gehölze am Kleinen See



Niederung im Osten mit Bebauung im Norden, Storchennest und Kopfweiden vor Ruderalfläche



Gehölze und Röhricht am Kleinen See sowie Dorf- und Tourismuszentrum, Parkplatz und Wanderweg

<u>Umgebung</u>

Großer See mit Uferbereich im Osten, sonst landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland und Acker), Kleiner See und Ortslage Mustin angrenzend.

5 Natura 2000 Verträglichkeit

5.1 Lage der Schutzgebiete

Das Vogelschutzgebietes DE 2331-491 Schaalsee-Gebiet sowie entfernter das FFH-Gebiet DE 2331-394 Schaalsee liegen v.a. östlich des Vorhabens, nach Norden liegt gemischte Bebauung zwischen Vorhaben und Vogelschutzgebiet.

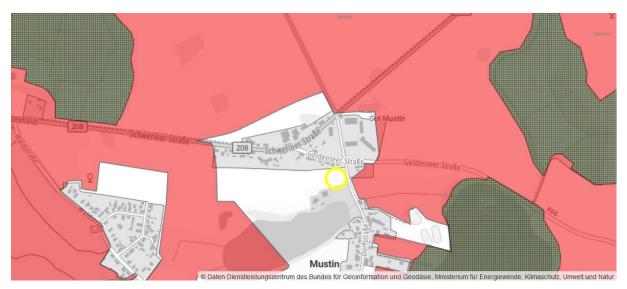


Abb. 6: Lage am Rand des Vogelschutzgebietes DE 2331-491 Schaalsee-Gebiet sowie entfernter das FFH-Gebietes DE 2331-394 Schaalsee

5.2 FFH-Gebiet

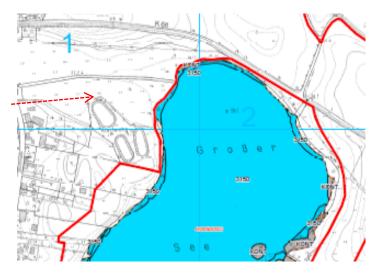


Abb. 7: Lebensraumtypen aus FFH-Folgemonitoring für den Großen See und gestrichelt indirekte Wirkungen

Gemäß Abbildung 7 reichen die Wirkungen aus Lärm nicht bis zu dem FFH-Gebiet in ca. 400 m, das zudem durch einen Ufergehölzsaum abgeschirmt wird. Eine Beeinträchtigung erfolgt daher nicht.

5.3 Vogelschutzgebiets Schaalsee-Gebiet

Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 8.474 ha liegt im Herzogtum Lauenburg, an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern. Es umfasst den Schaalsee mit den sich anschließenden Seen, Mooren und Wäldern. Das Gebiet bezieht auch die Hangwälder östlich des Ratzeburger Sees mit ein. Neun Teilgebiete sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Teilbereiche sind ebenfalls als FFH-Gebiete gemeldet.

Die Seenlandschaft liegt in einem stark gegliederten, eiszeitlichen Rinnensystem. Das System besteht aus mehreren vermoorten Rinnen, die deutlich in die Landschaft eingeschnitten sind. Hier finden sich der Schaalsee mit seinen Haupt- und Nebenbecken und charakteristischen Inseln sowie mehrere kleine Seen, Niederungsbereiche und Moore. Die Niederung wird weitgehend von nassem Extensivgrünland, Sümpfen und Nasswäldern eingenommen. Die Nasswälder gehen auf mineralischen Standorten in naturnahe Buchenwälder über.

Schutzgegenstand nach LLUR Erhaltungszielen:

Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie;

B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- Baumfalke (Falco subbuteo) (B)
- Bläßgans (Anser albifrons) (R)
- Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundinaceus) (B)
- Eisvogel (Alcedo atthis) (B)
- Gänsesäger (Mergus merganser) (B)
- Graugans (Anser anser) (R)
- Haubentaucher (Podiceps cristatus) (R)
- Kolbenente (Netta rufina) (B)
- Kranich (Grus grus) (B, R)
- Löffelente (Anas clypeata) ®
- Mittelspecht (Dendrocopos medius) (B)
- Neuntöter (Lanius collurio) (B)
- Pirol (Oriolus oriolus) (B)
- Reiherente (Aythya fuligula) (R)
- Rohrdommel (Botaurus stellaris) (B)
- Rohrschwirl (Locustellla luscinioides) (B)
- Rohrweihe (Circus aeruginosus) (B)
- Rotmilan (Milvus milvus) (B)
- Saatgans (Anser fabalis) (R)
- Schwarzspecht (Dendrocopos martius) (B)
- Seeadler (Haliaeetus albicilla) (B)
- Singschwan (Cygnus cygnus) (R)
- Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria) (B)

- Wachtel (Coturnix coturnix) (B)
- Waldwasserläufer (Tringa ochropus) (B)
- Wendehals (Jynx torquilla) (B)
- Wespenbussard (Pernis apivorus) (B)
- Zwergschnäpper (Ficedula parva) (B)
- · Zwergsäger (Mergus albellus) (R)

b) von Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel)

- Bekassine (Gallinago gallinago) (B)
- Beutelmeise (Remiz pendulinus) (B)
- Heidelerche (Lullula arborea) (B)
- Kiebitz (Vanellus vanellus) (B)
- Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus) (B)
- Schlagschwirl (Locustella fluviatilis) (B)
- · Weißstorch (Ciconia ciconia) (B)
- Wiesenweihe (Circus pygargus) (B)

Erhaltungsziele werden in Kap. 5.4 benannt und bearbeitet

5.4 Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebiets Schaalsee-Gebiet

Zur Ermittlung der vorhabensspezifischen Betroffenheit der Natura-2000-Gebiete ist der Wirkbereich des Vorhabens mit den Abgrenzungen des Schutzgebietes zu überlagern. Kommt es zu Überschneidungen, ist zu überprüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommen kann.

Nachfolgend werden die Beeinträchtigungen, die möglicherweise von dem geplanten Vorhaben ausgehen können dargestellt und bewertet. Dazu werden zunächst die Erhaltungsziele der Schutzgebiete aufgeführt und anschließend die Auswirkungen durch die geplante Maßnahme geprüft.

Die Wirkungen ergeben sich durch Lärm und ggf. Bewegungen von Personen oder Fahrzeugen. Sie sind durch das Büro Masuch + Olbrisch (M+O) quantifiziert.



Abb. 8: Lageplan der Immissionsorte M+O

Punkte 1, 4 und 5 liegen tedurch Lärm und ggf.



Abb. 9: Indirekte Wirkungen und Schutzgebiet (rot flächig)

Tabelle 15: Schallimmissionen Übung

		_			Rich	twert	Pe	egel	Richtwer	tüberschreitung	Richtwert Relevanzkriterium	Üherschr Relevanzkrit
Nr.	Name	Stockwerk	Nutz.	Richtung	RW,T	RW,T,n	LrT	LT,max	Т	max,T	T	T
	0.00000				[dB(A)]		[dB(A)]			[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Dorfstraße 54	EG	MI	NW	60	90	49	66	-	-	54	-
1	300 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00	1. OG	MI	NW	60	90	51	68	-	-	54	-
2	Dorfstraße 57 Gasthof	EG	MI	0	60	90	38	55	-	_	54	-
3		EG	MI	0	60	90	38	55	-	-	54	-
3		1. OG	MI	0	60	90	39	56	-	-	54	-
4	Goldenseer Straße 1	EG	MI	W	60	90	60	76	-	-	54	5,5
4		1. OG	MI	W	60	90	61	77	0,7	100	54	6,7
5	Goldenseer Straße 7	EG	MI	S	60	90	64	81	4,2	-	54	10,2
5		1. OG	MI	S	60	90	64	80	3,9	-	54	9,9
6	Goldenseer Straße 9	EG	MI	0	60	90	62	79	1,8	-	54	7,8
6		1. OG	MI	0	60	90	62	79	2,1	-	54	8,1
7	Goldenseer Straße 11	EG	MI	0	60	90	56	73	-	-	54	2,5
7		1. OG	MI	0	60	90	58	74		-	54	3,6
8		EG	MI	S	60	90	55	72	-		54	1,2
8		1. OG	MI	S	60	90	58	74	-	-	54	3,7

Tabelle 16: Schallimmissionen Notfall Einsatz

						Richtwert	P	egel	Richtwei	rtüberschreitung	Richtwert Relevanzkriterium	Überschr. Relevanzkrit.
Nr.	Name	Stockwerk	Nutz.	Richtung	RW,N	RW,N,max	LrN	LN,max	N	max,N	N	N
						[dB(A)]	ſc	1B(A)]		[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]
4	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	- 10
1	Dorfstraße 54	EG	MI	NW	45	65	36	78	-	12,7	39	
1		I. OG	MI	NW	45	65	37	79	_	13,5	39	828
2	Dorfstraße 57 Gasthof	EG	MI	0	45	65	32	63	-	-	39	-
3		EG	MI	0	45	65	33	63	-	-	39	120
3		1. OG	MI	0	45	65	34	66	-	1,2	39	
4	Goldenseer Straße 1	EG	MI	W	45	65	45	89	-	23,6	39	5,7
4		1. OG	MI	W	45	65	45	89	0,4	23,8	39	6.4
5	Goldenseer Straße 7	EG	MI	S	45	65	49	93	3,9	27,8	39	9,9
5		1. OG	MI	S	45	65	49	92	3,6	27,4	39	9,6
0	Coldenseer Otraße 9	EG	MI	0	45	65	47	90	1,8	25,0	39	7,8
6		1. OG	MI	0	45	65	47	90	1,9	24,9	39	7.9
7	Goldenseer Straße 11	EG	MI	0	45	65	41	74		9,1	39	2,1
7		1. OG	MI	0	45	65	42	81	-	15,5	39	3,2
8		EG	MI	S	45	65	41	84		18,7	39	1,5
8	1	1. OG	MI	S	45	65	43	85	1-1	19,5	39	3,6

Der südöstlich liegende Standort 1 weist gegenüber den Richtwerten von 39 und 54 dB(A) keine Überschreitung auf. Die Richtwerte gelten für die menschliche Gesundheit, sie geben aber auch einen Anhaltspunkt zu der möglichen Beeinträchtigung der Vogelwelt im Schutzgebiet. Überschreitungen liegen für die Punkte 4 und 5 im Nordosten vor, hier reichen diese bis zu 10 dB(A). Diese Werte betreffen auch den Bereich der Grünlandniederung, die sich östlich an die Dorfstraße anschließt.

Das Vorhaben liegt nicht im Schutzgebiet aber an dessen Rand. Der Wirkbereich reicht mit ca. 64 dB(A) auf Höhe der nördlichen Gebäude in das Gebiet. Eine Lärmwirkung bei Erdarbeiten (kurzfristiger Baggereinsatz) oder beim Verlegen von Pflaster oder Verdichten von wassergebundenem Weg wird gegenüber dem Betrieb eher geringere Bedeutung haben.

Erhaltungsziele Übergreifende Ziele

Das Gebiet bietet ein komplex vernetztes System hoher Vielfalt an wenig gestörten natürlichen bis halbnatürlichen Lebensräumen. Erhaltung an diese Verhältnisse angepasster stabiler Brutpopulationen und die Erhaltung des Gebietes als bedeutender Gastvogellebensraum für Nahrung suchende, rastende und überwinternde Vögel.

Zum Schutz der Großvögel ist das Gebiet von weiteren vertikalen Fremdstrukturen, wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen, insbesondere im Umfeld der Bruthabitate freizuhalten.

-> Durch das Vorhaben werden keine neuen relevanten Fremdstrukturen hergestellt. Störungen können durch die Baumaßnahmen außerhalb des Gebietes erfolgen und gem. Abb. 9 in dieses wirken. Die Betroffenheiten werden bei den Erhaltungszielen für Arten geprüft.

Ziele für Vogelarten

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der oben genannten Arten und ihrer Lebensräume.

Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Arten der Seen, (Fisch-)Teiche, Kleingewässer und Bäche wie Drosselrohrsänger, Eisvogel, Löffelente, Saatgans, Blessgans, Graugans, Reiherente, Rohrdommel, Singschwan, Rohrschwirl, Zwergsäger, Gänsesäger, Kolbenente, Haubentaucher

Erhaltung

- wasserständiger und dichter Altschilfbestände an Seen (ggf. mit Möveninseln), Teichen, Flussläufen und sonstigen Feuchtgebieten,
- von kurzrasigen oder kiesigen Arealen,
- möglichst hoher und während der Brutzeit konstanter Wasserstände/Grundwasserstände in den Brutgebieten,
- störungsarmer Uferbereiche, Wasserflächen und Fließgewässern mit Brutvorkommen sowie im Bereich der Brutkolonien insbesondere während der Zeit der Jungenaufzucht zwischen dem 01.3.-31.08.,
- -> Durch das Vorhaben werden keine neuen Fremdstrukturen hergestellt. Störungen reichen nicht bis zu der Wasserfläche Großer See oder dem geschützten Teil des Kleinen Sees. Die Uferstrukturen werden nicht durch Lärm erreicht. Brutvorkommen sind daher nicht beeinträchtigt.
- eines ausreichenden Höhlenangebotes in Gewässernähe, insbesondere in Altholzbeständen mit natürlichen Bruthöhlen, insbes. für den Gänsesäger,
- -> Keine Beeinträchtigung von Gehölzbeständen im Schutzgebiet.
- von störungsarmen Rast- und Überwinterungsgebieten insbesondere größeren fischreichen Seen und Flüssen (Zwergsäger, Gänsesäger u.a.),
- -> Die Gebiete sind nicht betroffen. Der Wirkraum Lärm ist kein Überwinterungsgebiet sondern betrifft ein Gebiet in Siedlungsnähe.
- von Strukturen, die geeignete Brutmöglichkeiten bieten (z.B. Steilwände, Abbruchkanten, Wurzelteller umgestürzter Bäume), in Wäldern auch in größerer Entfernung vom Gewässer,
- einer möglichst hohen Wasserqualität und –klarheit und damit u.a. auch der Vorkommen von Laichkräutern und Armleuchteralgen als wesentlicher Nahrungsgrundlage (u. a. Kolbenente),
- von klaren, kleinfischreichen Gewässern (insbes. Seen, Weihern, Flüssen, Küstengewässern) als Nahrungshabitat, mit angrenzenden bewaldeten Steilküsten als wichtige Bruthabitate (u.a. Gänsesäger),
- von Sekundärlebensräumen wie z.B. Baggerseen und gewässernahen Kies- und Sandgruben mit vorhandenen Steilwänden,
- grundwassergespeister, auch in Kältewintern meist eisfrei bleibender Gewässer,

- von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne oder mit nur gelegentlicher Schilfmahd (insbes. Rohrdommel, Rohrschwirl),
- -> Die benannten Habitate liegen außerhalb des Wirkraumes, keine Betroffenheiten erkennbar.
- geeigneter Rastgebiete in der offenen Landschaft wie z.B. flache Binnenseen, Überschwemmungsgebiete sowie Grünland- und Ackerflächen (Singschwan),
- -> Die hier nur randlich betroffenen Grünland/Ackerstandorte im Nahbereich der Siedlung Mustin sind als Rastgebiete nicht geeignet, Gewässer sind nicht betroffen.
- von möglichst ungestörten Beziehungen im Gebiet, insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen,
- der Durchgängigkeit von Fließgewässern (z. B. als Wanderstrecke der Gänsesäger Familien zur Küste),
- größerer, störungsarmer Binnenseen mit reicher Verlandungs- und Ufervegetation und baumfreien, aber mit ausreichend hoher Vegetation bedeckten Inseln als Neststandort insbes. für die Kolbenente,
- von Sturm- und Lachmöwenkolonien,
- von ruhigen, pflanzenreichen Flachwasserbuchten als wichtigstem Nahrungshabitat.
- -> Gewässer sind durch den Wirkraum Lärm nicht betroffen.

Arten der (Land-)Röhrichte, Weidengebüsch und Hochstaudenfluren wie Schilfrohrsänger, Rohrweihe, Schlagschwirl, Beutelmeise

Erhaltung

- von Schilfröhricht nasser Standorte in strukturell vielfältigem Umfeld mit (z.T. dichten) Hochstaudenriedern, feuchter Erlenbruchwälder, Gewässerrandbereichen und einzelnen Weidenbüschen sowie extensiv genutztem Grünland,
- lückiger Schilfbestände mit langen Grenzlinien und mit z.T. geringer Halmdichte,
- von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen in Niederungen sowie an Teichen und Seen,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze,
- eines ausreichend hohen Wasserstandes,
- eines ausreichenden Flächenanteils an nach dem 31.07. gemähten Flächen,
- von Feuchtgebieten mit Übergangszonen zwischen offenen Wasserflächen, ausgedehnten Röhrichten und Weidenbäumen, Weidengebüsch und Birken zur Nestanlage für die Beutelmeise.
- -> Die o.g. Habitatstrukturen kommen im Wirkraum Lärm tws. am Kleinen See vor, der betroffene Teil liegt aber nicht im Schutzgebiet.

Arten des (Feucht-)Grünlandes und sonstigen Offenlandes wie Saatgans, Weißstorch, Bekassine, Kiebitz

Erhaltung

- von weiträumigen, extensiv genutzten und strukturreichen Offenlandbiotopen der Kulturlandschaft, v.a. Feuchtwiesen und Weiden der Flussniederungen mit Kleingewässern und Überschwemmungszonen,
- von hohen Grundwasserständen, Flächen mit niedriger Vegetationsbedeckung, kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden und einer geringen Nutzungsintensität (u.a. Bekassine),
- von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen, Bereichen relativ dichter, aber nicht zu hoher Vegetation wie z. B. Torfstiche in Hochmooren, feuchte Brachflächen, Verlandungszonen und sumpfige Stellen im Kulturland,
- möglichst störungfreier Bereiche während der Brutzeit,
- vorhandener Horststandorte auf Gebäuden, Masten und Bäumen für den Weißstorch,
- -> Die o.g. Habitatstrukturen kommen im Wirkraum überwiegend nicht vor, die Arten sind dann nicht betroffen (z.B. Flussniederungen). Grünland und Ruderalfläche als Niederung grenzt an die Dorfstraße im Osten. Die Lärmwirkung wird im weiteren Verfahren weiter untersucht.

Der Weißstorch brütet nach Artkatasterdaten weiter im Süden, ein Nest östlich des Vorhabens wird nicht als Brutplatz angegeben.

Arten der Heiden, Trockenrasen, Brachen, Dünen und sonstiges Offenland wie Wiesenweihe, Wachtel, Heidelerche

Erhaltung

- der natürlichen Nisthabitate wie Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen sowie Röhrichte und Hochstaudenfluren am Rande von Hoch- und Niedermooren, Brachen, Rainen etc.,
- einer abwechslungsreichen, extensiven Acker- und Grünlandnutzung in offenen, warmtrockenen Landschaften mit geringer Zahl von Vertikalstrukturen,
- und Pflege halboffener Saumbiotope im Übergangsbereich von Wald zu Offenland z.B. Sandund Feuchtheiden, Trockenrasen, Kahlschlagflächen u.a. (Heidelerche),
- der Nisthabitate auf Äckern und Grünland (Ersatzlebensräume) und Sicherung der bekannten Neststandorte bei Getreidebruten (Verschiebung und/oder Aussparung der Ernte bzw. Mahd),
- geeigneter Jagdgebiete im Umfeld der Brutplätze wie Grünland, Brachen, Äcker u.ä.
- · von Ansitzwarten,
- der Störungsarmut am Brutplatz zwischen dem 01.05. 31.08.,
- von Ackerbrachen auf Sandböden in der Nachbarschaft von Wald,
- eines Mosaiks aus vegetationsfreien Bodenstellen und insektenreichen Trockenrasen bzw. Heideflächen und Bäumen bzw. Waldrändern,

- · unbefestigter (Sand-)Wege,
- eines hohen Anteils von Fruchtarten mit geringer bzw. später Bodendeckung (z.B. Sommergetreide, Kartoffel, Erbsen, Flachs, Rüben).
- -> Die o.g. eher trockenen Habitatstrukturen, Verlandungsbereiche und Moore kommen im Wirkraum nicht vor, die Arten sind damit nicht betroffen.

Arten der Laub-, Misch-, und Bruchwälder wie Mittelspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Kranich, Seeadler, Rotmilan, Wespenbussard, Waldwasserläufer Erhaltung

- eines bezogen auf das Gesamtgebiet ausreichend hohen Anteils zusammenhängender, über 80jähriger Laubwaldbestände mit einem ausreichenden Anteil an Alteichen auch zur Anlage von Nisthöhlen, sonstigen rauhborkigen und glattrindigen Bäumen wie z.B. Uralt-Buchen und stehendem Totholz mit Durchmesser über 35 cm,
- von Erlen- und Eschenbeständen, von Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren und auf sonstigen Feuchtstandorten mit ausreichend hohen Wasserständen (Kranich) mit hohem Altund Totholzanteil,
- von alten, lichten Waldbeständen mit Lichtungen, Waldwiesen und strukturreichem Offenland wie Grünland, Brachen, Rainen etc. in der Umgebung (Wespenbussard),
- von großen, möglichst wenig fragmentierten Bruch- und Auwäldern sowie baumbestandenen Mooren inklusive der darin vorhandenen stehenden und fließenden Gewässer (insbes. Waldwasserläufer),
- von Totholz und Baumstubben als Nahrungsrequisiten,
- von Waldgewässern und eines naturnahen Wasserregimes sowie der weitgehend natürlichen Dynamik von Fließgewässern,
- bekannter und geeigneter Horst- und Höhlenbäume, insbesondere alter, starkastiger Eichen und Buchen sowie stehendem Totholz,
- von störungsarmen Altholzbeständen in der Umgebung fisch- und vogelreicher Binnenund Küstengewässer insbesondere für den Seeadler,
- von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten (insbes. Seeadler),
- von aufgelockert strukturierten Misch- und Nadelwäldern als bevorzugte Nahrungshabitate (Schwarzspecht),
- von Ameisenlebensräumen, insbesondere lichten Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen als wesentliche Nahrungshabitate,
- naturnaher Laub- und Mischwälder mit hoher, geschlossener Kronenschicht und unterschiedlichen Altersstufen (Zwergschnäpper),
- von Feuchtgebieten und extensiv genutztem Grünland als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze (Kranich),
- eines möglichst störungsfreien Horstumfeldes zwischen dem 15.02. und 31.08.für den Seeadler,

- eines möglichst störungsfreien Brutplatzumfeldes zwischen dem 01.03. bis 31.08.,
- -> Die o.g. Habitatstrukturen werden nicht beeinträchtigt. Wirkungen erreichen keine Waldstandorte.

Arten der Waldränder, Lichtungen, Feldgehölze und Knicks wie Baumfalke, Wendehals, Neuntöter, Pirol, Sperbergrasmücke

Erhaltung

- von Altholzbeständen, insbesondere mit Buche, Kiefer und Eiche bevorzugt in Kuppenlage in Wäldern und Feldgehölzen als Nisthabitate in gewässerreicher und reich strukturierter Landschaft,
- von Feuchtgebieten, Verlandungszonen, Mooren und Ödland als wichtige Nahrungshabitate,
- von lichten Eichen-Birken-Kiefernwäldern bzw. Eichenwäldern sowie Binnendünen, vorzugsweise in klimatisch begünstigten Gebieten (u.a. für den Wendehals),
- von Au- und Bruchwäldern, alten Hochstammobstanlagen, Birkenwäldern in Hochmooren, größeren Feldgehölzen und Alleen mit hohen Laubbäumen (Pirol),
- einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit Streuobstwiesen, extensiv genutztem Grünland, Magerrasen, Brache- und Ruderalflächen sowie von Heide- und Trockengebieten,
- von halboffenen, strukturreichen Landschaften mit natürlichen Waldsäumen, Knicks,

Gehölzen und Einzelbüschen, insbesondere Dornenbüschen, als wichtige Strukturelemente (Ansitz- und Brutmöglichkeiten) insbes. für den Neuntöter und die Sperbergrasmücke,

- von Wald- bzw. Gehölzparzellen mit langen Randlinien und dichtem Unterholz sowie Feuchtflächen und Strukturreichtum in der Umgebung (Pirol),
- von Freiflächen mit lückiger Krautschicht, vegetationsfreien Sandblößen und ameisenreichen Grasfluren im Siedlungsbereich der Art,
- der Störungsarmut im Horstbereich zwischen dem 01.05. 31.08. (Baumfalke),
- von stehendem Totholz und vorhandenen Höhlenbäumen.
- -> Die o.g. Habitatstrukturen kommen im Wirkraum nicht vor, Waldränder sind nicht betroffen.

5.5 Schaden begrenzende Maßnahmen

Nach aktuellem Arbeitsstand nicht erforderlich.

5.6 Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen.

Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel.

Weitere Projekte werden im weiteren Verfahren abgefragt und bearbeitet.

5.7 Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Mit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Vorhaben ist nach aktuellem Planungsstand nicht zu rechnen. Eine mögliche Lärmbeeinträchtigung östlich der Dorfstraße wird im weiteren Verfahren weiter untersucht.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Summationswirkungen mit anderen Projekten werden im weiteren Verfahren geprüft.

6 Artenschutzprüfung

Der Artenschutz wird anhand einer Potenzialanalyse, der Daten des Artkatasters und ggf. weiterer Daten bewertet.

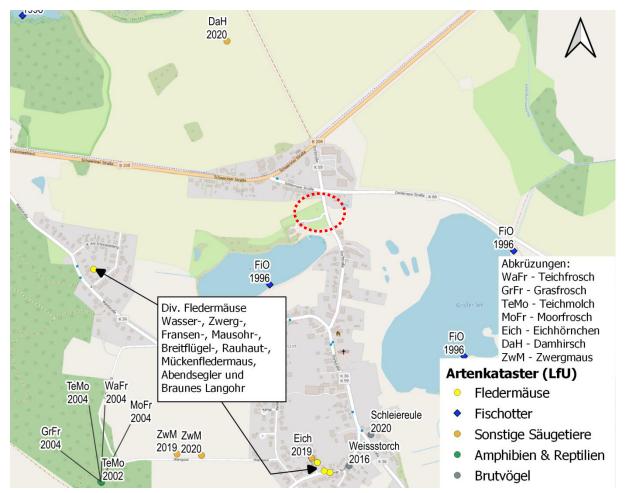


Abb. 10: Daten nach dem Artkataster LFU SH, Wirkraum rot

Für den Wirkraum liegen keine Daten vor, Angaben im Süden betreffen den Fischotter, Amphibien sowie Weißstorch und Schleiereule in der Ortschaft Mustin. Die letztgenannten Arten sind auf der Grünlandfläche nicht als Brutvögel zu erwarten, ebenso ist nicht mit dem Fischotter zu rechnen, der am Kleinen See z.B. vorkommt. Auch Laichgewässer für die Amphibien liegen nicht im Planungsraum.

6.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Im Bereich der Planung befinden sich nur randlich Knicks und Baumbestände, die eine Eignung als Quartiere für Fledermäuse aufweisen können. An der Dorfstraße stehen ältere Bäume mit tws. auch Höhlen, ein Baum ist für die Zufahrt zu fällenden, ein weiterer Baum ist bereits nicht mehr vorhanden. Bäume an der Dorfstraße und Kopfweiden in der östlichen Niederung können Tagesquartiere und Wochenstuben aufweisen. Quartiere für gebäudebewohnende Arten sind im Wirkraum nicht vorhanden.

Im Bereich der Gehölze mit angrenzenden Grünland-/Ackerflächen, dem Seeufer und der Grünlandniederung ist eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße möglich. Arten, die auf größeren offenen Flächen jagen, wie Großer Abendsegler, Mücken- und

Zwergfledermaus können die Gehölzränder als Jagdgebiet nutzen, Zwerg- und Wasserfledermaus kann am Kleien See jagen. Die überplante Fläche als Grünland mit randlich Knick und Allee hat eine Nahrungsfunktion für Fledermäuse, eine Bedeutung der Vorhabensfläche als essentielles Nahrungshabitat ist aufgrund des begrenzten Umfangs nicht anzunehmen.

Im Westen sind etliche Arten der Fledermäuse der Bäume und Gebäude gem. Artkataster angegeben. Sie können die Vorhabensfläche als Nahrungsraum nutzen.

Reptilien

Der Knick im Norden ist als Habitate für Waldeidechsen geeignet. Weiterhin sind Blindschleiche in Gärten und Ringelnatter am Kleinen See anzunehmen. Für die Zauneidechse ist die Flächen mit Grünland nicht geeignet, trocken-warme, besonnte Bereiche mit sandigem Boden, wie zur Eiablage und für die Art typisch, fehlen. Die Art ist daher nicht anzunehmen und nach dem Artkataster im Umfeld auch nicht benannt.

Amphibien

Im Bereich des Vorhabens sind keine Laichgewässer vorhanden. Die Daten des Artkatasters geben national geschützte Arten und den Moorfrosch im Südwesten an.

Der Knick im Norden kann als Landlebensraum für national geschützte Amphibien der Umgebung in Verbindung mit dem Kleinen See dienen. Der Moorfrosch ist für den Bereich des Vorhabens auszuschließen, da keine Wanderungen in Richtung Siedlung anzunehmen sind.

Weitere Arten

Ein Vorkommen der Haselmaus ist im Geltungsbereich in dem nördlichen Knick möglich. Der Fischotter kann den Umgebungsbereich im Süden am Kleinen See nutzen, das Vorhabensgelände stellt keinen Ruheraum für die Art dar.

Weitere Arten des Anhangs IV (Amphibien, Weichtiere, Insekten) sind aufgrund fehlender Habitateignung oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Direkter Wirkraum	Indirekter Wirkraum
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	+	+	IV	3	V	J, F	Х
Braunes Langohr	Plecotus auritus	+	+	IV	V	V	J, F	Х
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	+	+	IV	3	G	J, F	X
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	+	+	IV	V	*	J, F	Х
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	+	+	IV	٧	D	J, F	X
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	+	+	IV	3	*	J, F	X
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	+	+	IV	*	*	J, F	X
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	+	+	IV	*	*	J, F	Х

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Direkter Wirkraum	Indirekter Wirkraum
Sonstige Säugetiere								
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	+	+	IV	2	G	-	Х
Fischotter	Lutra lutra	+	+	II, IV	2	3	-	Х

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist in Anhang II bzw. IV der FFH-RL genannt

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

Potenzial: TQ = Tagesquartier, Wo = Wochenstubenquartier, J = Jagdgebiet, F = Flugstraße, X = Potenzial vorhanden (Quartiere, Jagdgebiet, Flugstraßen), X = Lebensraum möglich, (x) = Teillebensraum möglich

6.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*). Die Arten kommen im Planungsraum nicht vor.

6.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Brutvögel

Innerhalb des Planungsraums sind Brutvögel v.a. im Gehölz in Knick, Allee und Gärten anzunehmen. Auch die Kopfweiden im Osten stellen Nistplätze und Nahrungsraum für Brutvögel der Gehölze dar. Es sind im Gebiet gleichermaßen Höhlen- und Nischenbrüter wie Meisen, Sperlinge oder Gartenrotschwanz und Freibrüter wie Finkenarten oder Grasmücken zu erwarten. Der Grünspecht wurde als Nahrungsgast auf der Vorhabensfläche beobachtet. In Verbindung mit dem Kleinen See, Röhrichten als Vogelschutzgebiet und Ufergehölzen können weitere Arten in der Umgebung angenommen werden.

Die Offenflächen im Wirkraum Lärm im Osten liegen jeweils dicht an den Gehölzbeständen, so dass hier eine Ansiedlung von Brutvögeln des Offenlandes nicht anzunehmen ist. Feldlerchen und Schafstelze können auf Ackerflächen und Grünland Brutversuche machen.

In der Umgebung außerhalb des Wirkraumes werden ebenfalls Brutvögel der Gehölze und Staudenfluren vorkommen, hier sind auch Grünlandarten zu erwarten.

Direkte Wirkungen betreffen mit der Flächeninanspruchnahme Grünland, einen Alleebaum und 12 m Knick im Norden und wenige kleine Bäume der neu gepflanzten Streuobstwiese.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artname	Wissenschaftlich er Name	B G	S	RL SH	RL D	VSRL	Direkter Wirkraum	Indirekter Wirkraum
Ringeltaube	Columba palumbus	+		*	*		NG	Х
Türkentaube	Streptopelia deca- octo	+		*	*		NG	Х
Grünspecht	Picus viridis	+	+	٧	*		NG	Х
Buntspecht	Dendrocopus major	+		*	*		NG	Х
Bachstelze	Motacilla alba	+		*	*		NG	Х
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	+		*	*		NG	Х
Heckenbraunelle	Prunella modularis	+		*	*		NG	Х
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	+		*	*		NG	Х
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	+		*	*		NG	Х
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	+		*	٧		NG	Х
Amsel	Turdus merula	+		*	*		NG	Х
Singdrossel	Turdus philomelos	+		*	*		NG	X
Klappergrasmücke	Sylvia currula	+		*	*		NG	X
Dorngrasmücke	Sylvia communis	+		*	*		NG	X
Gartengrasmücke	Sylvia borin	+		*	*		NG	X
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	+		*	*		NG	X
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	+		*	*		NG	Х
Fitis	Phylloscopus trochilus	+		*	*		NG	(X)
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	+		*	*		(X)	Х
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	+		*	*		(X)	X
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	+		*	*		NG	Х
Sumpfmeise	Parus palustris	+		*	*			NG
Blaumeise	Parus caeruleus	+		*	*		NG	X
Kohlmeise	Parus major	+		*	*		NG	Х
Kleiber	Sitta europaea	+		*	*		NG	Х
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	+		*	*			Х
Eichelhäher	Garrulus glandarius	+		*	*		NG	Х
Elster	Pica pica	+		*	*		NG	Х
Rabenkrähe	Corvus corone	+		*	*		NG	Х
Haussperling	Passer domesticus	+		*	V		NG	Х
Feldsperling	Passer montanus	+		*	V		NG	Х
Buchfink	Fringilla coelebs	+	İ	*	*		NG	Х
Grünling	Carduelis chloris	+		*	*		NG	Х
Stieglitz	Carduelis carduelis	+		*	*			X

Artname	Wissenschaftlich er Name	B G	S	RL SH	RL D	VSRL	Direkter Wirkraum	Indirekter Wirkraum
Bluthänfling	Carduelis cannabina	+		*	3			(X)
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	+		*	*			X
Goldammer	Emberiza citrinella	+		*	V			(X)

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

VSRL: I = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

Potenzial: X = Vorkommen wahrscheinlich, (X) = Vorkommen möglich, aber Lebensraum weniger geeignet, NG = Nahrungsgast

Rastvögel

Eine Bedeutung des Planungsraums und der näheren Umgebung (Wirkraum) für Rastvögel ist nicht gegeben. Eine weitere Betrachtung wird nicht erforderlich.

6.4 Weitere Arten

Im Folgenden werden die Gruppe der Tagfalter und der Heuschrecken betrachtet. Es erfolgt eine Potenzialanalyse für den Geltungsbereich. Darüber hinaus sind Auswirkungen auf die Artengruppe unwahrscheinlich, sofern jedoch im näheren Umfeld besondere Strukturen für die Arten vorhanden sind, werden diese benannt.

Tagfalter

Der Großteil des Geltungsbereichs wird durch Grünland und randlich Gehölz eingenommen. Die Fläche bietet Potenzial für verbreitete weniger anspruchsvolle Arten wie Kleines Wiesenvögelchen und Braun- und Schwarzkolbigen Dickkopffalter. Gefährdete Arten werden hier nicht erwartet. Am Knick und der Allee können Arten vorkommen, die Gehölze oder Gehölzränder besiedeln, wie Landkärtchen oder Schornsteinfeger.

Heuschrecken

Auf dem Grünland können verbreitete Arten offener Flächen wie *Chorthippus parallelus* oder *Metrioptera roeseli* vorkommen. In Bereichen mit höherer Vegetation (höhere Gräser und Stauden) kann *Chrysochraon dispar Lebensraum finden.*

Des Weiteren können Arten vorkommen, die Gehölze besiedeln, wie *Meconema thalassinum und Pholidoptera griseoaptera*.

An national geschützten Arten können zudem unter den Amphibien und Reptilien vorkommen:

Grasfrosch, Teichfrosch, Teichmolch und Erdkröte können in Gehölzbereichen Sommerund Winterlebensräume haben. Die Arten können auch den Uferbereich des Kleinen Sees im Süden nutzen.

^{* =} ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht,

G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten / Verbotstatbestände ermittelt und ggf. Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3). Zunächst findet in Kap. 7.1 eine Relevanzprüfung statt, in der ermittelt wird, welche Arten von der Planung betroffen sein können. Anschließend wird in Kap. 7.2 für diese Arten geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten oder Maßnahmen erforderlich werden.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans bzw. nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Privilegierung stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf <u>europäisch geschützte Arten</u> des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob <u>Tötungen</u> europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob <u>erhebliche Störungen</u> der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die <u>ökologische Funktion</u> betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine <u>Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</u> beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

7.1 Relevanzprüfung

7.1.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Durch das Vorhaben sind ein Baum an der Dorfstraße (ohne große Höhlen gem. Begehung) und 12 m Knick betroffen. Potenzielle Wochenstuben oder Winterquartiere sind daher nicht betroffen, im Baum an der Straße können Tagesquartiere vorhanden sein. Angrenzende alte Bäume in der Alle sind nicht direkt betroffen. Eine Störung von Tieren wird aufgrund der Bauarbeiten nur am Tag ohne größere Geräusch- oder Staubwirkung nicht erwartet. Lichtwirkung ist für mögliche Flugstraßen zu überprüfen.



Bereits entfernter und noch zu entfernender Baum ohne größere Höhlen oder Winterquartiereignung

Essentielle Jagdgebiete werden nicht beeinträchtigt, eine Beleuchtung ist jedoch weiter zu prüfen, Flugrouten bleiben bei Regelungen für Licht erhalten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Tieren in einem zu fällenden Baum
- Störungen durch Licht für Flugrouten
- → Eine weitere Betrachtung mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

Haselmaus

Das Vorkommen der Haselmaus in Gehölzen kann für den Knick nicht ausgeschlossen werden. Es wird der Knick um 12 m verkürzt und ein neuer Knick angelegt (denkbar Knickverschiebung und Neupflanzung). Dies ist bezüglich der Tötung und Lebensstätte zu untersuchen. Eine Beeinträchtigung der Art durch Störung (Bauarbeiten) wird nicht erwartet.



12 m Knickverlust im letzten Teil des Knicks, keine Höhlenbäume betroffen

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Tieren im Knick
- Lebensstätten-Teilverlust
- → Eine weitere Betrachtung mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

Fischotter

Das Vorkommen des Otters bei Wanderungen ist im Süden möglich. Ein Ruheraum ist mit dem Vorhabensort nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung der Art durch Störung (Bauarbeiten) wird nicht erwartet.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine
- → Eine weitere Betrachtung mit Artenschutzprüfung wird nicht erforderlich.

Amphibien/Reptilien

Durch das Vorhaben wird weder Sommer-/Winterlebensraum noch ein Laichgewässer beeinträchtigt. Knickverlust von 12 m betrifft einen Landlebensraum, europäisch geschützte Arten sind jedoch nicht zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

keine

→ Eine weitere Betrachtung mit Artenschutzprüfung wird nicht erforderlich, die Artengruppe ist in der Eingriffsregelung (Umweltbericht) abzuarbeiten (Betroffenheiten im Knick und in der Wanderzeit).

Weitere Arten

Weitere hier anzunehmende Arten wie Heuschrecken und Tagfalter sind nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher hier artenschutzrechtlich nicht relevant. Eine Betrachtung ist jedoch in der Eingriffsregelung (Arten und Lebensgemeinschaften) geboten. Die Privilegierung nach § 44 (5) BNatSchG ist an die ordentliche Abarbeitung der Eingriffsregelung mit Prüfung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für besonders geschützte Arten gebunden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

→ Keine, jedoch Berücksichtigung in der Eingriffsregelung geboten

7.1.2 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL kommen nicht vor und sind somit nicht betroffen.

7.1.3 Europäische Vogelarten

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes erwarteten Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) werden separat betrachtet.

Im Wirkbereich des Vorhabens sind Gehölzvögel zu erwarten, Offenlandarten werden nicht angenommen. Der Bereich der Umgebung wurde bezüglich der Erhaltungsziele des Schutzgebietes für die Arten mit Brut und Nahrungsraum berücksichtigt.

Direkte Betroffenheiten können sich durch Arbeiten innerhalb des Grünlands ergeben. Gehölze sind nicht direkt betroffen.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen

Gehölzfällung oder -rodung erfolgt für einen Alleebaum und 12 m Knick. Dies kann zur Tötung von Tieren führen und Lebensstättenverlust bedeuten. Die Neuanlage von Knick kann als Ausgleich dienen.

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, soweit es sich hier um verbreitete, ungefährdete Arten handelt. In den Knicks können auch anspruchsvollere Arten vorkommen, für die Störungen in der Brutzeit relevant sein können.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Tieren bei Gehölzfällung
- Verlust von Lebensstätte
- Störung von störungsempf. Arten in Knicks oder auf angr. Flächen
- → Eine weitere Betrachtung der Gruppe mit Artenschutzprüfung wird erforderlich

Verbreitete, nicht gefährdete Brutvögel des Grünlands

Für die Grünlandarten, die hier eher in der östlichen Niederung in größerer Entfernung von Meidestrukturen, wie Gehölzen, erwartet werden, ist eine Störung durch Lärm zu prüfen. In dem Geltungsbereich selbst sind Offenlandarten nicht zu erwarten, da Dorf- und Tourismuszentrum und Meidestrukturen direkt angrenzen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störungen von Grünlandarten durch Lärm
- → Eine weitere Betrachtung der Gruppe ist erforderlich.

Nahrungsgäste

Das Grünland im Geltungsbereich und Grünlandniederung im Osten können für Nahrungsgäste von Bedeutung sein. Eine Störung kann durch Lärm erfolgen, der direkte Flächenverlust ist für Nahrungsgäste nicht artenschutzrechtlich von Bedeutung, da die Fläche zu klein ist.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störungen von Nahrungsgästen durch Lärm
- → Eine weitere Betrachtung der Gruppe ist erforderlich.

7.2 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

Die Prüfung erfolgt im weiteren Verfahren.

8 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

- 8.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
- 8.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion
- 8.2.1 CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)
- 8.2.2 Artenschutzrechtlicher Ausgleich und Fauna Eingriffsregelung

8.2.3 Ausnahmeerfordernis

Untersuchung im weiteren Verfahren.

9 Hinweise zur Eingriffsregelung

Für die Fauna unabhängig vom Artenschutz ist eine Betroffenheit von Amphibien, Reptilien und Insekten möglich. Im Knick und insbesondere in der Amphibienwanderzeit können Tiere ohne europäischen Schutzstatus betroffen sein. Es wird daher zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Populationen angestrebt, die Bauarbeiten außerhalb der Wanderzeit der Arten umzusetzen.

10 Zusammenfassung

Die Gemeinde Mustin plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8. Das Ziel ist die Errichtung eines Feuerwehrstandortes. Die Planung wurde im Sinne einer Ersteinschätzung für Artenschutz und NATURA 2000 überprüft.

Die Überprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des angrenzenden Vogelschutzgebietes Schaalsee-Gebiet und dem FFH-Gebiet Schallsee ergibt nach aktuellem Arbeitsstand keine Betroffenheiten, jedoch wird der Wirkfaktor Lärm im weiteren Verfahren weiter untersucht.

Die Artenschutzprüfung ergibt Betroffenheiten der europäisch geschützten Arten Vögel, Fledermäuse und Haselmaus. Wenn eine Bauzeitenregelung vorgesehen wird, können Tötungen ausgeschlossen werden. Lebensstättenverlust ist weitergehend zu untersuchen. Auch wird die Lärmwirkung v.a. im Osten in einer Grünlandniederung weiter untersucht. Für Fledermäuse ist eine Regelung der Lichtwirkung erforderlich.

In der Eingriffsregelung ist als Vermeidungsmaßnahme für wandernde Amphibien eine Bauzeitenregelung vorgesehen.

Das Vorhaben ist damit nach erster Einschätzung verträglich mit den Zielen des Artenschutzes und der NATURA 2000-Gebiete. Dieses wird jedoch insbesondere für die Lärmwirkung weitergehend untersucht.

11 Literatur

Natura 2000

- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuell gültigen Fassung.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (HRSG.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Ausgabe 2004.
- FFH-RICHTLINIE (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206, S. 7.
- LAMBRECHT H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP Endbericht zum Teil Fachkonventionen Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz FKZ 804 82004.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER GMBH (2012): Folgekartierung/Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und Kohärenzgebieten in Schleswig-Holstein 2007-2012. Textbeitrag zum FFH-Gebiet Seenkette Drüsensee bis Gudower See mit angrenzenden Wäldern (2430-391), Stand 22.03.2012.
- SSYMANK, A.; HAUKE, U.; RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bd. 53 Bonn-Bad Godesberg : Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 560 pp.
- Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) vom 2. April 1979, Abl. Nr. L 103, S. 1.
- WIESE, V. (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge IV und II der FFH-Richtlinie. Mollusca: Teilgruppe Landschnecken, Endbericht März 2007 (für 2006).

ARTENSCHUTZ

- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BELLMANN, H. (1993): Heuschrecken beobachten, bestimmen. Naturbuch-Verlag.
- BLANKE, INA (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti Verlag
- BLOTZHEIM, G. v. (HRSG) (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden.

- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistischökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- DIERKING, U. (1994): Atlas der Heuschrecken Schleswig-Holsteins. -Landesamt für Natur und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (Hrsg.). Kiel.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. –Kosmos, Stuttgart.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., GALL, T., HÄLTERLEIN, B., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. -Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspfl. Schl.-Holst. (Hrsg.). Kiel.
- KOLLIGS, DR. D. (2009): Die Großschmetterlinge Schleswig-Holsteins Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.
- KOLLIGS, D. (2003): Schmetterlinge Schleswig-Holsteins Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.

- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RÖBBELEN, F. (2005): Artenmonitoring Heuschrecken Abschlußbericht, Arbeitsexemplar Stand 2015. Hrsg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. 2. Aufl. –Kosmos, Stuttgart.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- WINKLER, C. (2000): Die Heuschrecken Schleswig-Holsteins –Rote Liste. –Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.). Flintbek.